



Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen personenbezogen - Kennzeichnung -	
personengebunden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen personenbezogen - Kennzeichnung - personengebunden

Inhabern eines EU-Parkausweises kann ein personenbezogener Parkplatz in Wohnortnähe auf öffentlichem Straßenland eingerichtet werden. Es kann auch ein personenbezogener Parkplatz in der Nähe der Arbeitsstelle eingerichtet werden.

Voraussetzungen

- **EU-Parkausweis**
- **Kein geeigneter Parkplatz auf privaten Flächen vorhanden (z.B. auf dem eigenen Grundstück, Mieterparkplatz, eigene Parkplätze des Arbeitgebers)**
- **In der Regel ist es erforderlich, dass der Berechtigte selbst am Straßenverkehr teilnimmt**

Erforderliche Unterlagen

- **Formlos bei der zuständigen Behörde**
- **Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“)**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 45 Abs. 1b Nr. 2**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_45.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen

Hinweise zur Zuständigkeit

Die für den Hauptwohnsitz bzw. Arbeitsstelle örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.